

Advokaten im Kriege.

Wenn es Berufsweige gibt, deren Wirkungskreis der Krieg einer Wandlung unterzogen hat, so kann man dies mit besonderer Berechtigung von der Advokatur behaupten. Denn das einträglichste Gebiet der meisten Advokaturkanzleien war ja doch die Vertretung in Zivilrechtssachen. In ebendenselben Maß, als der Krieg die Zivilgerichtsbarkeit entlastete, nahm auch dieses Betätigungsfeld an Einträglichkeit für die Advokaten ab, und so mancher Zivilrechtler, der vor dem Krieg einer Strafsache in weitem Bogen aus dem Wege ging, ist nun seit den zwei Jahren, die wir im Zeichen des Krieges durchleben, am Verteidigerisch im Verhandlungsaal des Strafgerichtes zu sehen. So ist es beispielsweise in erster Reihe das sogenannte Bagatellfliegenwesen, dem im Kriege gleich zu Beginn in großem Maße Abbruch geschehen ist. Hier war es insbesondere das Moratorium, das gleichsam als katastrophaler Faktor einen Umschwung der Friedensverhältnisse herbeigeführt hat. Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art, die bisher einen integrierenden Bestandteil der Advokaturpraxis gebildet hatten, hat der Krieg aus dem Verhandlungsplan des Zivilrichters gestrichen, und — als dann der Abbau des Moratoriums nach und nach verwirklicht wurde, haben die säumigen Schuldner — meistens waren es deren Frauen, da ja die Männer eingezogen waren — danach getrachtet, die Streitsache aus der Welt zu schaffen, und zwar in der Regel im privaten Ausgleichswege und ohne Advokaten. Lieferungsverträge haben durch die meist aus ihnen erwachsenden Differenzen gleichfalls als eine ergiebige Einnahmequelle im Frieden für Advokaten gegolten, und diesen hat der Krieg als „höhere Gewalt“ in so manchen Fällen den Garaus gemacht. So manche Kanzlei ist infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse heute auf das Einkommen angewiesen, das die schon lange vor Kriegsausbruch verwalteten Verlebensschaften abwarfen. Daß Advokaturkanzleien gänzlich geschlossen wurden, ist gewiß auch keine Seltenheit, insbesondere bei den jüngeren Anwälten, die — wie auch viele ältere ihres Standes — im Militärdienst stehen. Zwar haben die nichteingezogenen Advokaten ihr Möglichstes aufgeboten, um ihren eingezogenen Kollegen auszuweichen, und auch die Advokatenkammer hat hier manchen erfolgreichen Schritt getan, indem sie den zum Kriegsdienst nicht geeigneten Anwälten, die ohnedies mit Existenzsorgen kämpften, die Substitution der Eingezogenen übertrug. Sehr viele Advokaten wiederum, denen der Krieg die einträgliche Klientel genommen hat, sind auf ein anderes Ausfuhrsmittel verfallen. Sie haben sich in die Militärverteidigerliste eintragen lassen, welcher Vorzug jedoch auch eine Schattenseite hat, indem die Militärverteidiger nicht selten ex officio bei sechs Gerichten zu fungieren haben. So kann man allgemein sagen, daß der Advokatenstand nicht allzuvielen Kriegsverdienern aufweist.